OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551359/9/SE

Datum:
Linz, 1. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Ing. H. K., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J. P., Strafverteidiger, X M., X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 9. Oktober 2018, GZ: BHBRForst-2018-135656/14-EW, betreffend forstpolizeilichen Auftrag zur Wiederaufforstung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 9. Oktober 2018, GZ: BHBRForst-2018-135656/14-EW, aufgehoben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. September 2018, GZ: BHBRForst-2018-135656/14-EW, wurde Ing. H. K., X, X M., aufgetragen, auf seine Kosten zur Herstellung des den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes die auf dem Grundstück Nr. X, KG und Gemeinde M., befindlichen Kahlflächen im Ausmaß von ca. 2700 m² bis längstens 31.10.2018 in forstlich einwandfreier Weise wieder zu bewalden. Weiters wurde vorgeschrieben, dass die Wiederaufforstung mit standortgerechten forstlichen Gehölzen im Mindestausmaß von 2500 Pflanzen pro Hektar zu erfolgen hat.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat Ing. H. K. (im Folgenden: der Beschwerdeführer), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J. P., Strafverteidiger, X M., X, mit Schriftsatz vom 2. Oktober 2018 fristgerecht Beschwerde erhoben und beantragt, nach Durchführung eines Ortsaugenscheines den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

I.3. Der Verfahrensakt wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 9. Oktober 2018, eingelangt am 11. Oktober 2018, gemeinsam mit der Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

I.4. Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung am 1. März 2019 wurde das gegenständliche Beschwerdeverfahren mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 11. März 2019 bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den vom Beschwerdeführer gestellten Rodungsantrag ausgesetzt.

I.5. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 25. Mai 2022, GZ: BHBRForst-2019-101934/14-Bos, wurde dem Antrag des Beschwerdeführers auf dauernde Rodung zum Zweck der Schaffung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche und der damit im Zusammenhang stehenden Agrarstrukturverbesserung auf dem Waldgrundstück Nr. X, KG und OG M., eine Teilfläche im Ausmaß von 2.010 m², stattgegeben und die Rodungsbewilligung erteilt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweise erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und insbesondere den Bescheid der belangten Behörde vom 25. Mai 2022, GZ: BHBRForst-2019-101934/14-Bos.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Für die im Bescheid der belangten Behörde vom 5. September 2018, GZ: BHBR-Forst-2018-135656/14-EW, betroffene Teilfläche im Ausmaß von 2.010 m^2 des Waldgrundstück Nr. X, KG und OG M., liegt nunmehr eine mit Bescheid der belangten Behörde vom 25. Mai 2022, GZ: BHBRForst-2019-101934/14-Bos, erteilte rechtskräftige Rodungsbewilligung vor.

II.3. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben angeführten Beweismitteln und ist unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1 Gemäß § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 – ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idgF, hat die Behörde dem Waldeigentümer bei Außerachtlassung der forstrechtlichen Vorschriften die umgehende Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes aufzutragen.

Nunmehr liegt eine rechtskräftige Rodungsbewilligung für die vom Wiederaufforstungsauftrag umfasste Teilfläche im Ausmaß von 2.010 m^2 des Waldgrundstück Nr. X, KG und OG M., vor. Eine Außerachtlassung der forstrechtlichen Vorschriften ist somit nicht mehr gegeben, weshalb der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer